



Villingen-Schwenningen, den 26.08.2016

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 02.06.2010 für die Zulassung des Gemeingebrauchs am Sunthausen See auf der Gemarkung Sunthausen der Stadt Bad Dürkheim

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als untere Wasserbehörde erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I.** Ziffer 1. der „Allgemeinverfügung über die Zulassung des Gemeingebrauchs am Sunthausen See auf der Gemarkung Sunthausen der Stadt Bad Dürkheim“, vom 02.06.2010, erhält folgenden neuen Wortlaut:

„1. Gemäß § 21 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg wird für den Sunthausen See (und dessen Uferbereiche) auf dem Flurstück Nr. 1594 der Gemarkung Sunthausen der Gemeingebrauch in der durch Rechtsverordnung der Stadt Bad Dürkheim in deren jeweils aktuell gültiger Fassung bestimmten Art und Weise zugelassen.“

Abgesehen von dieser Änderung behält die Allgemeinverfügung vom 02.06.2010 vollumfänglich ihre Gültigkeit.

- II.** Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und es wird deren sofortige Vollziehung angeordnet.
- III.** Diese Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelf kann beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Sie ist, ebenso wie die Allgemeinverfügung vom 02.06.2010, außerdem über die Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis abrufbar (www.schwarzwald-baar-kreis.de -> Bürgerservice -> Ämter im Überblick -> Amt für Wasser- und Bodenschutz -> Informationen u. Formulare -> Oberirdische Gewässer).

Hinweis:

Es wird auf die besonderen Gefahren bei der Benutzung des Sees und seiner Ufer, die mit dessen Eigenart als Hochwasserrückhaltebecken und der Art der Bewirtschaftung zusammen hängen, d.h. insbesondere auch auf den schwankenden Wasserspiegel sowie vorhandene technische Bauwerke, hingewiesen.

Begründung:

- I)
Mittels Allgemeinverfügung vom 02.06.2010 hat das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde den Sunthausen

See auf der Gemarkung Sunthausen zum Gemeingebrauch zugelassen. In der Allgemeinverfügung wurde hierbei festgehalten, dass sich der Gemeingebrauch nach der von der Stadt Bad Dürkheim erlassenen „Rechtsverordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Sunthausener See und das Verhalten in seinem Uferbereich“, vom 22.04.2010, richtet. Diese Rechtsverordnung sowie die Allgemeinverfügung vom 02.06.2010 sind am 03.06.2010 in Kraft getreten.

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 21 Abs. 4 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG).

Mit Datum vom 27.07.2016 hat die Stadt Bad Dürkheim, nach vorheriger Rücksprache und Abstimmung mit dem hiesigen Landratsamt, Amt für Wasser- und Bodenschutz, eine neue (überarbeitete) Rechtsverordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Sunthausener See und das Verhalten in seinem Uferbereich erlassen. Diese Rechtsverordnung ist am 05.08.2016 in Kraft getreten, gleichzeitig ist die bisherige Rechtsverordnung vom 22.04.2016 außer Kraft getreten.

Anlass der Anpassung der bisherigen Rechtsverordnung durch die Stadt Bad Dürkheim war ein von ihr veranlasstes Gutachten der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen mit dem Ergebnis, dass bei der bisherigen Art und Weise des Badebetriebs am Sunthausener See für die Stadt ein gewisses Haftungsrisiko besteht. Um dieses Risiko zu minimieren bzw. möglichst auszuschließen hat die Stadt Bad Dürkheim die Rechtsverordnung vom 22.04.2016 überarbeitet. Wesentlichste Änderung ist, dass am Sunthausener See nun eine „Badestelle“ eingerichtet wurde, für welche keine Verpflichtung zur Bereitstellung einer Badeaufsicht besteht.

Die neue Rechtsverordnung der Stadt Bad Dürkheim mit Datum vom 27.07.2016 wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Dürkheim am 04.08.2016 bekannt gemacht und ist am 05.08.2016 in Kraft getreten.

Von Seiten des Landratsamtes bestehen gegen die in deren Rechtsverordnung vom 27.07.2016 enthaltenen Regelungen keinerlei Einwände, die Gründe der Stadt Bad Dürkheim für die Anpassung der bisherigen Rechtsverordnung sind nachvollziehbar.

Nachdem in der bereits erwähnten Allgemeinverfügung des hiesigen Landratsamtes vom 02.06.2010 noch auf die Rechtsverordnung der Stadt Bad Dürkheim, vom 22.04.2010 Bezug genommen wird, muss dies entsprechend geändert werden. Dies ist nun mit dieser Allgemeinverfügung dahingehend erfolgt, dass unter Ziffer 1. die Gültigkeit der Allgemeinverfügung auf die jeweils immer aktuell gültige Fassung der Rechtsverordnung der Stadt Bad Dürkheim verweist.

Neben der erwähnten Änderung des Bezugs auf die Rechtsverordnung der Stadt Bad Dürkheim wurde die in der Allgemeinverfügung vorhandene Rechtsgrundlage unter Ziffer 1. (bisher § 28 Abs. 4 WG) nun neu durch § 21 Abs. 4 WG ersetzt. Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03.12.2013 wurde u.a. das Wassergesetz geändert. Die bisherige Regelung zur Freigabe von Speicherbecken zum Gemeingebrauch findet sich jetzt nicht mehr in § 28 Abs. 4, sondern unter § 21 Abs. 4 WG wieder und ist dem Wortlaut nach aber gleichgeblieben.

Die Begründung für die Regelung des Gemeingebrauchs des Sunthausener Sees per Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis sind in der Allgemeinverfügung vom 02.06.2010 entsprechend darstellt. Auf die dortigen Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen. Abgesehen von der oben erwähnten Änderung der Ziffer 1. behält diese ihre Gültigkeit, da weitere Änderungen nicht erfolgt sind.

II)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

An der sofortigen Vollziehung der mit dieser Allgemeinverfügung erfolgten Änderung besteht ein besonderes öffentliches Interesse, welches das mögliche Interesse einzelner überwiegt, von der Realisierung der Änderung verschont zu bleiben, bis über einen möglichen Rechtsbehelf abschließend entschieden ist.

Da die Badesaison gerade jetzt im August „in vollem Gange“ ist und die Stadt Bad Dürkheim die Regelungen für eine ordnungsgemäße Nutzung des Sunthausener Sees sowie seiner Ufer mittels Rechtsverordnung in wichtigen Punkten angepasst hat, steht es im Interesse der Allgemeinheit, dass der See und dessen Uferbereiche ab sofort in der Form wie es die Stadtverwaltung Bad Dürkheim mit der neuen Rechtsverordnung vom 27.07.2016 zulässt, genutzt werden kann. Hinzu kommt, dass bei Anfechtung dieser Änderungsentscheidung die dann ggf. noch gültige Ziffer 1. der Allgemeinverfügung vom 02.06.2010 auf eine Rechtsverordnung verweisen würde, die so gar nicht mehr existent ist.

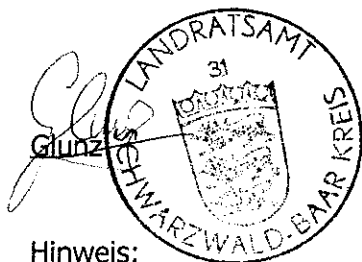
Hinter dem begründeten besonderen öffentlichen Interesse an der Nutzung des Sunthausener Sees und dessen Ufer auf Basis der mit der Rechtsverordnung der Stadt Bad Dürkheim vom 27.07.2016 aktualisierten Regelungen muss das Interesse einzelner, insbesondere privat Betroffener, zurücktreten, von der Änderung bzw. Anpassung der Regelungen des Gemeindegebrauchs bis zur Entscheidung über einen eingelegten Rechtsbehelf verschont zu bleiben.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis ergibt sich aus den §§ 80 i.V.m. 80 Abs. 1 WG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Hinweis:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden.